

Förderleitfaden Biber

Anlage zur Vollzugshilfe Bibermanagement für einen landeseinheitlichen Umgang
mit Bibern in Baden-Württemberg

Inhalt

1	Einführung	3
2	Förderung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Pflege auf vernässten oder überstauten Flächen	4
3	Förderung von Material zur technischen Konfliktprävention oder -lösung.....	15
4	Förderung des Arbeitsaufwands bei technischen Maßnahmen zur Konfliktprävention bzw. -minderung im Einzelfall	16
5	Grunderwerb und Flächentausch allgemein.....	17
6	Grunderwerb für das Land	21
7	Förderung von Kommunen und Verbänden bei Grunderwerb und dinglicher Sicherung	22
8	Förderung der Ablösung eines Störfaktors nach LPR C3	25
9	Förderung von (Biotopverbund- u. a.) Konzeptionen	26
10	Förderung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen	27
11	Förderung von Umweltbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit	28
12	Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft	29
13	Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds	30
14	Ökokonto-Maßnahmen	30
15	Finanzierung der freiberuflichen Biberbeauftragten	31
16	Förderung der ehrenamtlichen Biberberater und -beraterinnen.....	32
17	Anlage – Musterbeispiele Förderung LPR und Begleitmaßnahmen sowie mögliche Anerkennung als Ökokontomaßnahme.....	33

1 Einführung

Während in vielen Biberrevieren die Koexistenz zwischen Biber und Mensch unproblematisch ist, kommt es in einigen der Biberreviere zu kleineren oder größeren Konflikten mit den Auswirkungen von Biberaktivitäten. Wie bei anderen Umwelteinflüssen auch haben Eigentümer und Eigentümerinnen bzw. Nutzer und Nutzerinnen von Grundflächen aller Art bei Beeinträchtigungen durch Biber keinen Beseitigungs-, Kompensations- oder Entschädigungsanspruch gegenüber dem Staat.

Die Erhöhung der Akzeptanz des Bibers mit Maßnahmen, die die Vereinbarkeit der Biberpräsenz mit den menschlichen Ansprüchen an die Funktionalität des jeweiligen Lebensraums verbessern, ist erklärtes Förderziel. Durch die Förderung von Präventionsmaßnahmen können in vielen Fällen Konflikte bzw. Schäden vermieden oder begrenzt werden. Soweit Überflutungen aus Artenschutzgründen durch die Betroffenen hinzunehmen sind, kann über eine Förderung der wirtschaftliche Schaden abgemildert oder ganz kompensiert werden.

Förderfähig sind im Einzelfall auch solche Maßnahmen, die die Nutzung des Lebensraums durch den Biber einschränken, wie beispielsweise Ufersicherungsmaßnahmen, solange sie keine artenschutzrechtliche Ausnahme erfordern.

Die Biberaktivität führt oft zu ökologisch gewünschten Verbesserungen am Gewässer und erhöht die Wasserrückhaltung, was insbesondere bei Starkregen vorteilhaft für den Hochwasserschutz sein kann. In einigen Fällen kann die Biotopentwicklung auch mit technischen Maßnahmen oder über eine ergänzende Pflege unterstützt werden. Im Idealfall kann die Tätigkeit des Bibers sogar Anlass für zusätzliche naturschutzfachliche Aufwertungen im Umfeld sein, so dass diese als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden können.

Der Leitfaden stellt die Fördermöglichkeiten für die unterschiedlichsten Fallkonstellationen für Betriebe und Verwaltung dar.

2 Förderung von landwirtschaftlicher Bewirtschaftung und Pflege auf vernässten oder überstauten Flächen

Die Vernässung oder Überstauung einer landwirtschaftlichen Fläche hat einerseits Auswirkungen auf den Ertrag (wirtschaftliche Schäden), andererseits ergeben sich Auswirkungen auf bestehende Bewirtschaftungsverpflichtungen (z. B. bei bestehenden FAKT Verpflichtungen oder in Bezug auf Direktzahlungen).

Beim ersten Auftreten einer Vernässung oder Überstauung, die die Erfüllung bestehender Pflichten absehbar verhindert, sind schnellstmöglich die untere Landwirtschaftsbehörde und ggf. weitere Bewilligungsstellen (z. B. bei LPR die Naturschutzbehörde) zu informieren. Im Idealfall werden Fotos mitgeliefert, aus denen das Ausmaß der Vernässungen und Überstauungen deutlich wird. Eine biberbedingte Überstauung oder Vernässung ist ein Fall von höherer Gewalt, so dass nach der Anzeige keine förderbedingten Nachteile (z. B. Kürzung oder Sanktion) entstehen. Die Meldung an die untere Landwirtschaftsbehörde kann mit dem Formblatt "Meldung höhere Gewalt", das in FIONA zur Verfügung steht, erfolgen. Die Frist für die Meldungen beträgt 15 Arbeitstage nach Bekanntwerden der Umstände bzw. nach dem Zeitpunkt, ab dem die betroffene Person zur Meldung in der Lage war.

Nach der Meldung wird geprüft, ob die Vernässung oder Überstauung nur vorübergehend ist, oder ob sie dauerhaft ist bzw. häufig künftig wiederholt auftreten wird. Dies hat unterschiedliche Auswirkungen auf die bestehenden Fördertatbestände.

Zusammen mit den betroffenen bewirtschaftenden Betrieben und Eigentümerinnen und Eigentümern, ist eine langfristige Lösung auf Basis des bestehenden Rechtsrahmens zu entwickeln. Dabei sind Aufwand und Kosten auch im Hinblick der Auswirkungen möglicher weiterer Bibertätigkeiten zu berücksichtigen. Von der gewählten Lösung hängen das weitere Vorgehen und die mögliche Förderbarkeit der betreffenden Flächen ab.

Soweit die Vernässung oder Überstauung der betreffenden Flächen längerfristig besteht, wird die untere Landwirtschaftsbehörde die beihilfefähige Fläche (sogenannte landwirtschaftliche Bruttofläche) neu abgrenzen. Gräben unter 2 m Breite werden in die Bruttofläche einbezogen. Gleiches gilt für Nass- und Streuwiesen sowie Kleinseggenriede, in denen der Aufwuchs landwirtschaftlich als Einstreu oder Futter verwertet wird. Zur Einstufung als Bruttofläche gibt die Broschüre „Extensives Grünland – Beihilfefähigkeit und Abgrenzung der Bruttofläche“ des MLR mit Stand Juli 2020 Auskunft. Die Handreichung ist im landwirtschaftlichen Infodienst unter dem folgenden Link verfügbar: [Handreichung_extensives_Gruenland](#)

Kann die Bewirtschaftungsfähigkeit der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche nicht oder nur eingeschränkt erhalten werden, sollte ein Weg gefunden werden, wie die entstandenen Ertrags-

einbußen (teil-)kompensiert werden können. Dabei kommen Fördermöglichkeiten in Form freiwilliger Verpflichtungen im Rahmen von Öko-Regelungen, FAKT II, LPR Teil A oder LPR Teil B in Frage. Auf die Beispiele in Ziffer 17 wird verwiesen.

Dort, wo die Förderung an ihre Grenzen kommt, sind auch Tausch (auch in Bezug auf den Status der Fläche als Acker oder Grünland) oder der Erwerb der Fläche durch die Kommune oder das Land als sinnvolle Lösungsansätze. Dabei sollte auch nach einem Erwerb durch die öffentliche Hand die landwirtschaftliche Nutzung (z.B. durch Verpachtung an den bisherigen Betrieb) angestrebt werden, um den Verlust von Produktionsfläche zu vermeiden.

2.1 EU-Direktzahlungen (Prämien)

Anpassung in FIONA

Eine landwirtschaftliche Fläche, auf der eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. die Durchführung der sogenannten Mindestpflege nicht mehr durchgeführt werden kann, verliert ihren Status als beihilfefähige Fläche (Bruttoflächen-Status). Die Entscheidung über den Bruttoflächen-Status einer Fläche trifft die untere Landwirtschaftsbehörde. Ein Anspruch auf EU-Direktzahlungen besteht dann für diese Fläche nicht mehr. Es fallen auch alle anderen Fördertatbestände weg wie beispielsweise die Ausgleichszulage Landwirtschaft (AZL), FAKT oder Zahlungen nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO). Entsprechend muss die antragstellende Person (in Absprache mit der Landwirtschaftsbehörde) eine Korrektur im Flächenverzeichnis FIONA-FLV vornehmen z. B. in Form der Rücknahme der betroffenen Teilfläche oder des Schlages, je nachdem welcher Bereich vernässt oder überstaut ist. Bis 30.09. jeden Antragsjahres ist dies sanktionsfrei möglich.

Aber: Es gilt dann eine Ausnahme, wenn die Überstauung oder Vernässung aufgrund von Vorgaben insbesondere der FFH-Richtlinie zu dulden ist. Da der Biber in der FFH-Richtlinie Anhang IV aufgeführt ist und daraus strenge Artenschutz-Anforderungen resultieren, greift diese Ausnahme in der Regel. Dabei ist folgendes zu beachten:

Durch Auflagen entstandene nicht landwirtschaftliche Fläche

Soweit es sich um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, für die im Antragsjahr 2008 Anspruch auf Betriebsprämie bestand, und für die die untere Naturschutzbehörde oder die untere Wasserbehörde schriftlich bestätigt hat, dass auf der betroffenen Fläche direkt oder indirekt (d. h. auf benachbarten Flächen) Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie oder der EU-Vogelschutz-Richtlinie gelten, die eine hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung ausschließen, handelt es sich um eine förderfähige Fläche im Sinne § 11 Absatz 3 GAPDZV. Für eine solche Fläche trägt die antragstellende Person einen der zwei folgenden Nutzcodes in FIONA ein:

- NC 584 „aus ehemals DZ-fähiger Fläche durch Natura 2000-Auflagen entstandene nicht landwirtschaftliche Fläche“ oder
- NC 585 „aus ehemals DZ-fähiger Fläche durch WRRL-Auflagen entstandene nicht landwirtschaftliche Fläche“.

Die antragstellende Person erhält dann im jeweiligen Antragsjahr für die betreffende Fläche weiterhin Direktzahlungen, auch wenn die Fläche im selben Antragsjahr nicht (hauptsächlich) für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird (beihilfefähige Fläche ohne Bruttoflächen-Status). Achtung: Ohne die Bestätigung der unteren Naturschutz- oder Wasserbehörde und abschließend die untere Landwirtschaftsbehörde sind die vorgenannten Nutzcodes nicht zulässig und die Fläche ist nicht förderfähig im Sinne § 11 Absatz 3 a) GAPDZV (das heißt: es gibt für diese Fläche dann keinen Anspruch auf Direktzahlungen)!

Zu beachten ist, dass die genannten GA-Nutzungscode nicht kompatibel mit einer Förderung nach LPR Teil A oder FAKT II sind. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Im Fall einer laufenden 5-jährigen LPR A- oder FAKT II-Verpflichtung kann diese wegen der höheren Gewalt „Bibertätigkeiten“ und der damit verbundenen längerfristigen bzw. wiederkehrenden Überstauung/Vernässung sanktionsfrei beendet werden. Damit können im folgenden Antragsjahr die genannten GA-Nutzungscode zur Anwendung kommen.
- Eine (neue) LPR A-Verpflichtung kann nicht für Flächen/Schläge bewilligt bzw. die Auszahlung im GA beantragt werden, auf denen die GA-Nutzungscode 584/585 im GA angegeben werden (sollen).
- Förderungen nach LPR B sind mit den GA-Nutzungscode 584/585 kompatibel.

Alternativ kann der Betrieb auch den GA-Nutzungscode 927 („Flächen mit LPR-Verpflichtung auf nicht-landwirtschaftlicher Fläche“) verwenden, damit kann eine LPR-Verpflichtung (in angepasster Form) fortgeführt oder neu abgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Direktzahlungen besteht dann jedoch nicht.

Aus der Erzeugung genommenes Acker- oder Dauergrünland bzw. Dauerkulturen

Eine weitere Möglichkeit für stark vernässte bzw. überstaute Flächen ist die Beantragung der Direktzahlungen mit den folgenden GA-NC:

- 591 (Ackerland aus der Erzeugung genommen)
- 592 (Dauergrünland aus der Erzeugung genommen)
- 593 (Dauerkultur aus der Erzeugung genommen).

An die Förderfähigkeit der Fläche ist nach § 3 Abs. 2 GAPDZV bei aus der Erzeugung genommener Fläche (außer bei den FAKT II-Maßnahmen E7 und E8) grundsätzlich die Bedingung geknüpft, dass mindestens in jedem zweiten Jahr vor dem 16. November des jeweiligen Jahres der Aufwuchs gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird oder eine Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchgeführt wird. (Mindestpflege). Bei Dauerkulturen ist zusätzlich eine Pflegemaßnahme an den Dauerkulturpflanzen mindestens in jedem zweiten Jahr erforderlich, sofern diese nicht bereits durch die vorgenannten Tätigkeiten gepflegt werden kann.

Eine LPR A-Verpflichtung ist mit den genannten NC nicht kombinierbar, eine Förderung nach LPR Teil B ist möglich.

Stillgelegte Acker- oder Dauergrünlandflächen nach LPR

Soweit eine entsprechende, mit Aufgabe der Nutzung verbundene LPR A-Verpflichtung bewilligt wurde (vgl. 2.4), kommen – in Absprache mit dem Landwirtschaftsamt - die folgenden GANC in Frage:

- 563 („Stillgelegte Ackerflächen nach LPR“)
- 567 („Stillgelegte Dauergrünlandflächen nach LPR“)

Die Durchführung einer landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit/Mindestpflege ist während der Laufzeit der LPR A-Verpflichtung nicht erforderlich. Der LPR-A Vertrag gibt die Mindesttätigkeit vor (vgl. § 3 Abs. 6 Nr. 1 c/d GAPDZV).

Die betroffene Fläche behält ihren Status als landwirtschaftliche Bruttofläche und es können Direktzahlungen beantragt werden. Die Durchführung von Pflegemaßnahmen richtet sich nach den Vorgaben und Auflagen der LPR A-Maßnahme. Die naturschutzfachliche Zielsetzung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen und Unterlassungen müssen im LPR-Vertrag explizit formuliert sein, damit im Falle einer InVeKoS-Kontrolle die Abgrenzung zu einem Verstoß gegen die Mindesttätigkeitsverpflichtung problemlos möglich ist.

Hat die betreffende Fläche keinen Bruttoflächenstatus, kann sie auch mit dem GA-Code 927 („Flächen mit LPR-Verpflichtung auf nichtlandwirtschaftlicher Fläche“) beantragt werden, dann ist eine Förderung nach LPR-Teil A möglich, ohne dass jedoch ein Anspruch auf Direktzahlungen besteht. In der Verpflichtung ist die Besonderheit der Überstauung und die dadurch eingeschränkte Pflege als Nebenbestimmung mitaufzunehmen, damit es nicht zu Beanstandungen kommt.

Bei dauerhaft überstauten Flächen sollte daher auf eine Förderung nach LPR -A verzichtet werden. Stattdessen bieten sich Förderungen nach LPR-B an (vgl. Kap. 17).

2.2 Öko-Regelungen

Öko-Regelungen bieten sich an, um Flächen, die durch Biberaktivität in ihrer Ertragsfähigkeit eingeschränkt, aber beihilfefähig im Sinne des landwirtschaftlichen Förderrechts sind (siehe auch 2.1) durch landwirtschaftliche Förderung in Wert zu setzen.

Die Öko-Regelungen sind teilweise untereinander bzw. mit manchen FAKT II-Maßnahmen oder Maßnahmen nach LPR Teil A kombinierbar.

ÖR	Einheitsbeträge 2024
ÖR1a	Nichtproduktive Fläche auf Ackerland Stufe 1: 1.300 €/ha für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 %, für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerland für bis zu 1 ha, Stufe 2: 500 €/ha für die über die Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 2 %, Stufe 3: 300 €/ha für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 8 % des förderfähigen Ackerlandes.
ÖR1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland 200 €/ha
ÖR1c	Blühstreifen/-flächen in Dauerkulturen 200 €/ha
ÖR1d	ÖR1d - Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland Stufe 1: 900 €/ha für die begünstigungsfähige Fläche im Umfang von 1 %, Stufe 2: 400 €/ha für die über die Stufe 1 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang bis 3 % und Stufe 3: 200 €/ha für die über Stufe 2 hinausgehende begünstigungsfähige Fläche im Umfang von bis zu 6 % des förderfähigen Dauergrünlandes.
ÖR2	Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau (im gesamten Betrieb)
ÖR3	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland 200 €/ha
ÖR4	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs 100 €/ha
ÖR5	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 Kennarten 240 €/ha
ÖR6	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln Stufe 1: 150 €/ha für Ackerkulturen ohne Ackerfutter und für Dauerkulturflächen; Stufe 2: 50 €/ha für Ackerfutter

ÖR7	Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten 40 €/ha
------------	---

Die Beratung zu Öko-Regelungen erfolgt durch die untere Landwirtschaftsbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt.

Weitere Informationen zu den Öko-Regelungen sind der jeweils aktuellen Anlage zur IdA GA des MLR zu entnehmen („Innerdienstliche Anordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Gemeinsamen Antrag“).

2.3 FAKT II

Neue einzelflächenbezogene fünfjährige FAKT II-Maßnahmen kommen immer dann für ver-nässte Flächen mit Bruttoflächenstatus in Betracht, wenn das entsprechende Maßnahmenziel auf der Fläche nach Lage der Dinge erreichbar scheint. Hier kommen beispielsweise in Frage:

- B1.2 Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Be-trieben ab 0,3 RGV/ha Grünland (150 €/ha)
- B3.2 Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten (260 €/ha)
- B4 Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG Biotopen (300 €/ha)
- B6 Messerbalkenschnitt (in Kombination mit einer weiteren FAKT II-Grünlandförderung auf derselben Fläche (50 €/ha)
- E8 Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen (730 €/ha)
- E14 Extensive Biomassepflanzen: Mehrjährige artenreiche Wildpflanzenmischungen (500 €/ha)

Ist eine laufende FAKT II-Verpflichtung aufgrund der Biber-Aktivitäten (= außergewöhnlicher Umstand) absehbar dauerhaft nicht mehr erfüllbar, kann sie sanktionsfrei bzw. ohne Rückforde-rung der Vorjahre beendet werden. Voraussetzung ist die rechtzeitige Meldung des außerge-wöhnlichen Umstands durch die zuwendungsempfangende Person wie unter 2. beschrieben.

Falls eine naturschutzfachlich höherwertige LPR-Maßnahme auf der Fläche geeignet und ge-wünscht ist, ist ein Umstieg aus einer einzelflächenbezogenen FAKT II-Maßnahme in eine ent-sprechende LPR A-Maßnahme mit Beginn einer neuen 5-jährigen Laufzeit möglich. Im Übrigen ist LPR-A und FAKT nur sehr eingeschränkt kombinierbar. Auf die allgemeinen Bestimmungen hierzu wird verwiesen.

Bewilligungsstelle für FAKT ist die untere Landwirtschaftsbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt.

Weitere Informationen zu FAKT II-Maßnahmen sind der jeweils aktuellen Anlage zur IdA GA des MLR zu entnehmen („Innerdienstliche Anordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Gemeinsamen Antrag“).

2.4 LPR Teil A Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege

Neue einzelflächenbezogene fünfjährige LPR A-Maßnahmen kommen immer dann in Betracht, wenn noch eine gewisse Befahr- und Bearbeitbarkeit der Flächen vorhanden ist (keine dauernde Überstauung). Es wird jedoch bei der Auswahl der untenstehenden Fördertatbestände davon ausgegangen, dass eine „normale“ Acker- oder Wiesenbewirtschaftung mit jederzeitiger Befahrbarkeit nicht mehr möglich ist. Hier kommen je nach Vernässungsgrad und Naturschutzfachplanungen bzw. -zielen z. B. in Frage:

LPR-Code	Bezeichnung der LPR-Grundleistungen nach VwV LPR 2024 (Nummerierung nach Anhang 1A)	GA-Nutzungscode (BF= Bruttofläche NBF = Nicht-Bruttofläche)
301	1.3 Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotop (600 €/ha*a)	563, (BF) 927 (NBF)
301	1.4 Buntbrache (1.050 €/ha*a)	563 (BF)
312	Pflegende Bewirtschaftung auf Acker (insbes. in NSG)	563 (BF) 927 (NBF)
303	2.1 Einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung (330 €/ha*a)	451, 458, 925 (BF) 927 (NBF)
303	2.2 Zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung (470 €/ha*a)	451, 458, 925 (BF) 927 (NBF)
303	2.3 Mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung (460 €/ha*a)	451, 458, 925 (BF) 927 (NBF)
304	2.6 Aufgabe der Grünlandbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotop (570 €/ha*a)	567 (BF) 927 (NBF)
302	2.7 Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung (700 €/ha*a)	441, 451, 458 (BF) 927 (NBF)
305	3.1 Hütewirtschaft mit ein bis drei oder mehr Weidegängen (220-660 €/ha*a)	454, 925 (BF) 927 (NBF)
305	3.2 Extensive Standweide (310 €/ha*a)	453, 925 (BF) 927 (NBF)
305	3.3 Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen (370 €/ha*a)	020, 453, 925 (BF) 927 (NBF)

LPR-Code	Bezeichnung der LPR-Grundleistungen nach VwV LPR 2024 (Nummerierung nach Anhang 1A)	GA-Nutzungscode (BF= Bruttofläche NBF = Nicht-Bruttofläche)
305	3.4 Mähweide (460 €/ha*a)	452, 925 (BF) 927 (NBF)
307	Pflegende Bewirtschaftung auf (überwiegend) Bruttofläche (kalkuliert nach Anhang 1B und ggf. zusätzlich 1A)	Zutreffender Grünland NC 925, (BF) 927 (NBF)
309	Pflegende Bewirtschaftung oder pflegende Beweidung auf (überwiegend) Nicht-Bruttofläche (kalkuliert nach Anhang 1B und ggf. zusätzlich 1A)	927 (NBF) 961 (BF)

Bewirtschaftung als...	Bezeichnung der LPR-Zusatzleistungen / Zulagen nach VwV LPR 2024 (Nummerierung nach Anhang 1A)
Acker	1.5 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand (270 €/ha*a)
	1.6 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand (360 €/ha*a)
	1.7 Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen (140 €/ha*a)
	1.8 aufgrund besonderer Rahmenbedingungen/Anforderungen bei Ökolandbau (125 €/ha*a)
Schnittgrünland und Weide	2.9/3.5 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand (45 €/ha*a)
	2.10/3.6 zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand (85 €/ha*a)
	2.13/3.8 Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalckenmähwerk, Zwillingsbereifung) (50 €/ha*a)
Schnittgrünland	2.11 Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig (70 €/ha*a)
	2.12 Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig (100 €/ha*a)
Weide	3.7 Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben (100 €/ha*a)
	3.9 Ziegenweide oder Ziegen mitführen (160 €/ha*a)
	3.10 Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden (100 €/ha*a) (nur innerhalb der Fördergebiete Wolfsprävention)

Dünger sollte auf vernässten und ggf. zeitweise überstauten Flächen nicht ausgebracht werden, um die Kontamination von Oberflächengewässern zu vermeiden.

Während einer LPR A-Verpflichtung dürfen keine Gehölze oder Stauden auf der Fläche gepflanzt werden, um den Status als Acker oder Dauergrünland nicht zu gefährden.

Auf Ackerflächen kann auch die Buntbrache als Förderung des Biberlebensraums und zur Aufwertung insbesondere für Insekten (Stichwort Refugialflächen) genutzt werden. Dabei sollte der LPR-Bescheid auch klarstellen, ob und ggf. wie die überstauten Bereiche zu pflegen sind. Ansonsten ist die „Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung“ oder die „Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope“ (z. B. Hochstaudenflur, Kleinseggenried) als Maßnahme zu wählen. Nach Ende der LPR A-Verpflichtung kann die reguläre Ackerbewirtschaftung (bzw. bei Dauergrünlandstatus die reguläre Grünlandbewirtschaftung) wiederaufgenommen werden. Der Status der Fläche ändert sich nicht. Die Wiederaufnahme der vorherigen Nutzung gilt nicht als Eingriff. Das Recht zur Wiederaufnahme der

Ackerbewirtschaftung gilt selbst dann, wenn während der LPR A-Verpflichtung gesetzlich geschützte Biotope entstanden sein sollten.

Ist eine LPR A-Maßnahme z.B. wegen Entfall der Befahr- oder Beweidbarkeit aufgrund der Biber-Aktivitäten absehbar dauerhaft nicht mehr erfüllbar, kann sie sanktionsfrei bzw. ohne Rückforderung der Vorjahre aus der laufenden LPR A-Verpflichtung gestrichen oder durch eine passendere LPR A-Maßnahme ersetzt werden (Änderung oder Beendigung der laufenden LPR A-Verpflichtung). Voraussetzung ist die rechtzeitige Meldung der höheren Gewalt durch die zuwendungsempfangende Person wie unter Ziffer 2. beschrieben.

Soweit in der Folge auf der biberbeeinflussten Fläche keine LPR A-Maßnahme mehr liegt, kann eine flächenhafte LPR B-Maßnahme gefördert werden (vgl. Ziffer 2.5.)

Bewilligungsstelle ist in der Regel die untere Naturschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landratsamt. Der örtlich zuständige Landschaftserhaltungsverband berät bei der Antragsvorbereitung und der Maßnahmenumsetzung.

Besonderheit Gewässerrandstreifen

Nach § 29 Abs. 3 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) dürfen im 5 m-Bereich entlang von wasserwirtschaftlich bedeutsamen Oberflächengewässern (AWGN-Gewässer) keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und keine Nutzung als Ackerland stattfinden. Bei Bibervorkommen ist die Extensivierung oder Aufgabe der Ackernutzung auch im restlichen Gewässerrandstreifen anzustreben, um Konflikten vorzubeugen oder diese zu entschärfen. Auch eine Überführung des Gewässerrandstreifens in die öffentliche Hand (Erwerb) ist sinnvoll. Dies gilt auch bei Bibervorkommen an Gewässern, die nicht im AWGN enthalten sind.

Bei der Förderung über LPR kann der Gewässerrandstreifen Bestandteil der Verpflichtungsfläche sein, in dem Fall wird die Fläche des 5 m-Bereichs an AWGN-Gewässern bei der Berechnung des Zuwendungsbetrages abgezogen, um die Verpflichtungsüberschneidung im Bereich Düngung und Pflanzenschutzmittelausbringung auszuschließen. Weitere Informationen zur Bewirtschaftung des Gewässerrandstreifens enthält die IdA LPR Teil A des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in der jeweils aktuellen Fassung.

2.5 LPR Teil B Arten- und Biotopschutz

Nach LPR Teil B können sowohl die mehrjährige Pflege von Acker- oder Grünlandflächen als auch einmalige Biotopgestaltungs- und Schutzmaßnahmen wie Gehölzpflanzungen, Anlage oder Pflege eines Stillgewässers, Bekämpfung invasiver Arten oder Anbringung von mechanischen Schutzvorrichtungen an Gehölzen gefördert werden.

Die Kombination einer Zuwendung aus LPR Teil B ist (anders als bei LPR Teil A) mit der „durch Auflagen entstandenen nicht landwirtschaftlichen Fläche“ mit den GA-NC 584 und 585 zulässig; hierdurch können landwirtschaftliche Direktzahlungen (vgl. 2.1.) mit einer LPR-Förderung für Pflegemaßnahmen auf der Fläche kombiniert werden.

Ein weiterer Unterschied liegt in der flexiblen Laufzeit der Maßnahmen nach LPR Teil B (es kann eine Laufzeit zwischen 1 und 5 Jahren gewählt werden).

Soweit eine deutliche inhaltliche Abgrenzung (Vermeidung von Doppelförderung) besteht, können Maßnahmen nach LPR Teil B auch mit Maßnahmen nach LPR Teil A oder FAKT II auf derselben Fläche kombiniert werden. Dies betrifft insbesondere selten, unregelmäßig oder nicht wiederkehrende Pflegemaßnahmen wie Gehölzreduktion, Hochstaudenpflege, Bekämpfung naturschutzfachlich problematischer Arten. Die Prüfung auf Doppelförderung obliegt der Bewilligungsstelle (in der Regel untere Naturschutzbehörde). Die Bewilligungsstelle prüft auch die Vermeidung von Verpflichtungsüberschneidungen im 5 m-Bereich an AWGN-Gewässern bei flächenbezogenen Maßnahmen nach LPR Teil B (vgl. 2.4.)

Mit der LPR-B können sehr flexibel, individuell angepasste Maßnahmen entwickelt und gefördert werden.

Die Förderung nach LPR Teil B erfolgt entweder infolge Bewilligung eines Antrags oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages.

Bezüglich der Fördersätze und Antragsverfahren wird auf die VwV-LPR verwiesen.

Die Regierungspräsidien (Referate 55/56) sind Bewilligungsstellen für Anträge von Stadt- und Landkreisen und deren Einrichtungen; außerdem bei kreisübergreifenden Maßnahmen und Zuwendungsverträgen in ihrem Zuständigkeitsbereich (v. a. in NSG).

3 Förderung von Material zur technischen Konfliktprävention oder -lösung

Um die Akzeptanz für die streng geschützte Tierart Biber zu fördern, werden von der Naturschutzverwaltung Material bzw. Materialkosten zur Vermeidung oder Abmilderung von Biber-schäden insbesondere auf privatem und kommunalem Grund gefördert. Die Förderung von Material zur Vermeidung von Schäden auf Landesflächen (insb. Staatswald) kann in der Regel nicht über Naturschutzmittel erfolgen.

Die unteren Naturschutzbehörden stellen betroffenen Land-, Forst- und Fischereiwirt/innen, Grundstücksbesitzer/innen oder Kommunen die hierfür benötigten Materialien unentgeltlich zur Verfügung (z.B. Drahtthosen oder Verbissschutzmittel für Bäume, Biberschutzmatten zur Ufer-, Mönch- und Teichdammersicherung, Drainagerohre zur Wasserpegelsenkung, Elektrozäune und Weidezaungeräte für von Biberfraß gefährdete Felder, Gehölze u. ä.). Die Beschaffung der Materialien erfolgt in der Regel durch die Regierungspräsidien.

Alternativ zur Beschaffung durch die Behörden ist nach entsprechender Antragstellung über das Bibermanagement auch die Bewilligung eines Materialkostenzuschusses durch die untere Naturschutzbehörde gemäß VwV-LPR Teil D3 in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium möglich. Auf die VwV-LPR wird verwiesen.

Auch das Material für Dammdrainagen oder für die Installation von Fangeleitungen mit dem Ziel einer dauerhaften Wasserabsenkung zur Vermeidung von Schäden durch Überstauung ist grundsätzlich förderfähig, wenn sie die Maßnahme langfristig eine Lösung verspricht und die Unterhaltung durch Kommune oder Landnutzende sicherstellt ist.

Fangeleitungen sind in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde möglichst außerhalb des Gewässerrandstreifens anzulegen, um Platz für die naturnahe Gewässerentwicklung zu gewinnen.

Die mit der Ausbringung der geförderten Materialien verbundenen Personal- und Maschinenkosten sind grundsätzlich nicht förderfähig (Ausnahme im Einzelfall gemäß Ziffer 4.).

Hinweis: Von den Drainagen in Biberdämmen sind Drainagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu unterscheiden. Sind diese aufgrund von Bibertätigkeiten nicht mehr funktionstüchtig, sind die betroffenen Flächen wie vernässte oder überflutete Flächen zu behandeln (s. Ziffer 2). Der Aufwand für die regelmäßige Infunktionsetzung wird nicht gefördert.

4 Förderung des Arbeitsaufwands bei technischen Maßnahmen zur Konfliktprävention bzw. -minderung im Einzelfall

Grundsätzlich werden keine Arbeits- und Erstellungskosten für technischen Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Vermeidung von Biberschäden gefördert. Diese sind in der Regel Bestandteil der Gewässerunterhaltungspflicht oder der Verkehrssicherungspflicht und obliegen daher in erster Linie den jeweiligen Unterhaltspflichtigen bzw. Baulastträger/innen.

Im begründeten Einzelfall (Existenzgefährdung, hohes Landesinteresse unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten) können zur Prävention wasserstands- oder grabungsbedingter Schäden aufgrund der Stautätigkeit von Bibern an

- land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Grundflächen,
- wasserwirtschaftlichen Einrichtungen (Trinkwasserfassungen, Kläranlagen, Ausläufe etc.),
- Infrastrukturbauwerken (Straßen, Bahntrassen)

neben dem Material (s. Ziffer 3) auch die Arbeits- und Erstellungskosten (inkl. Personal- und Maschinenkosten) einer wasserstandsregulierenden (z. B. Dammdrainage, Fangeleitung) oder grabungsunterbindenden (Ufersicherung) technischen Maßnahme einmalig gefördert werden, soweit diese

- nicht der gesetzlichen Pflicht zur Gewässerunterhaltung, bzw. Verkehrssicherung dient,
- erstmalig vorgenommen wird,
- dauerhaft funktionsfähig gehalten werden kann und
- naturschutzfachlichen Zielen oder rechtlichen Regelungen nicht entgegensteht.

Die Förderung von Arbeits- und Erstellungskosten (inkl. Personal- und Maschinenkosten) ist darüber hinaus möglich, wenn mit der Maßnahme ein naturschutzfachliches Ziel verfolgt wird bzw. überwiegend naturschutzfachliche Aufwertungen oder Bestandssicherungen beinhaltet, z. B. Schutz von Habitatbäumen, Sicherung eines naturschutzfachlich wertvollen Weihers.

Die Antragstellung erfolgt nach Vorabstimmung mit dem Bibermanagement. Die Bewilligung erfolgt gemäß LPR Teil D3 durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium. Unterhaltungskosten werden nicht gefördert.

Die zuwendungsfähigen Personalkosten sind gedeckelt. Es werden Personalkosten bis maximal zur Höhe der entsprechenden Maschinenringsätze des Landesverbands der Maschinenringe in Baden-Württemberg e. V. anerkannt.

5 Grunderwerb und Flächentausch allgemein

Bei häufig und lange vernässten oder überstauten Flächen bietet sich ein Eigentumswechsel aus Privatbesitz an die öffentliche Hand oder einen gemeinnützigen Träger an, weil ein land- oder forstwirtschaftlicher Reinertrag aus dem jeweiligen Grundstück nicht zu erwarten ist und Gewässerrenaturierungen und Biotopentwicklungen sowie die Ablösung naturschutzwidriger Nutzungen eine langfristige rechtliche Sicherung benötigen, die mit kurz- bis mittelfristigen Fördermaßnahmen nicht gewährleistet werden kann. Dabei sind auch agrarstrukturelle Aspekte zu berücksichtigen, dies umfasst bspw. die weitere Einbindung des bisherigen Bewirtschaftenden und die Frage des Verlustes an Produktionsfläche.

Beim Eigentumsübergang gehen auch alle Pflichten, die mit dem Eigentum verbunden sind, z. B. Gewässerunterhaltungs-, Verkehrssicherungs- und Abgabepflicht auf die neuen Eigentümer/innen über.

Verkaufsinteressierte Grundstückseigentümer/innen, insbesondere Anlieger/innen von Gewässern, können sich jederzeit an die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde wenden.

Unterstützt werden kann die Abwicklung des Eigentumswechsels durch ein Flurneuordnungsverfahren (vgl. 5.1). Einen Sonderfall stellt die Ausübung des naturschutzgesetzlichen Vorkaufsrechts des Landes dar, die auch zugunsten von Kommunen oder Naturschutzvereinigungen erfolgen kann (vgl. 5.2).

Kommunen spielen beim Grunderwerb, der beim Erwerb von Gewässergrundstücken mit der Übernahme der Gewässerunterhaltungspflicht verbunden ist, eine wichtige Rolle. Aus Naturschutz- und Wasserwirtschaftsmitteln des Landes gibt es hierfür einige Förderangebote (vgl. 7.).

Eine Alternative zum Grunderwerb, z. B. wenn keine Verkaufsbereitschaft besteht, ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Baden-Württemberg oder einer Gebietskörperschaft ins Grundbuch des/der privaten Eigentümer/in, die den naturschutzfachlich erwünschten Zustand des Grundstücks auch bei etwaigem Eigentumswechsel absichert. Auch langfristige zivilrechtliche Vereinbarungen (insb. zwischen Kommune und Bewirtschaftenden) sind im Einzelfall möglich. In der Regel erfolgt auch hier eine Geldzahlung zum Ausgleich.

5.1 Grunderwerb und Flächentausch im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren

Eine Überführung von Grundstücken in das Eigentum der öffentlichen Hand (Land, Kommunen) kann in einem Flurbereinigungsverfahren nach § 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) oder einem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass Bereitschaft auf Seiten der Grundstückseigentümer gegeben (Privatnützigkeit) und eine wertgleiche Landzuteilung möglich ist. Das Land oder die Kommune kann –

soweit es/sie keine eigenen Flächen in das Verfahren einbringt – Abfindungsansprüche von Teilnehmenden der Flurneuordnung erwerben, die dann an geeigneter Stelle abgefunden werden. Dies setzt voraus, dass Teilnehmende im Rahmen des Verfahrens bereit sind, Flächen abzugeben. Darüber hinaus kann für öffentliche Einrichtungen in geringem Umfang zusätzlich Land bereitgestellt werden. Gemäß § 40 Flurbereinigungsgesetz sind dies explizit auch Naturschutzmaßnahmen, die über die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich hinausgehen. Soweit nach Ende der Umsetzung des Flurbereinigungsplans Land als Masse bei der Teilnehmergemeinschaft verbleibt, kann auch dieses vom Land oder der Kommune erworben werden.

Die unteren Naturschutzbehörden werden im Rahmen des Verfahrens (insb. vor Beschlussfassung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan sowie beim Flurbereinigungsplan) beteiligt. Die Naturschutzbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten darauf hinzuwirken, dass der im landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewiesene Ausgleich und die zusätzlichen ökologischen Maßnahmen auch die weiteren Ziele (z.B. bestehende Biotopverbundpläne, Artenschutzmaßnahmen) unterstützen. Darüber hinaus sollen sie frühzeitig auf das Erwerbsinteresse des Landes oder einer Kommune für Naturschutzzwecke hinweisen. Soweit sich Erwerbsmöglichkeiten ergeben, ist der Erwerb bzw. der Finanzbedarf frühzeitig dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium (Referate 55/56) mitzuteilen; dieses bezieht das örtlich zuständige Amt von Vermögen und Bau ein.

Die Überführung von Grundstücken in das Eigentum der öffentlichen Hand kann auch mit einem freiwilligen Landtausch (§ 103a ff. FlurbG) durchgeführt werden. Dabei wird ein Tausch zwischen wenigen Grundstückseigentümer/innen (z. B. einer Kommune und zwei Privatpersonen) durchgeführt. Die getauschten Grundstücke müssen nicht wertgleich sein. Bei der Durchführung eines freiwilligen Landtauschs fallen in der Regel keine Kosten für die am Tausch Beteiligten an.

Zuständig für die Durchführung der Flurneuordnungsverfahren und des freiwilligen Landtauschs ist die örtlich zuständige untere Flurbereinigungsbehörde.

Vorbildliche Gewässerentwicklungsprojekte mit dem Biber wurden unter anderen im [Flurneuordnungsverfahren Tobelbach](#) im Landkreis Biberach und im [Flurneuordnungsverfahren Insinger Bach](#) im Main-Tauber-Kreis entwickelt.

Die Anordnung eines Flurneuordnungsverfahrens zur Befriedung von Biberkonflikten wird die Ausnahme sein. Aber auch laufende Verfahren können genutzt werden, um bestehende Konflikte zu lösen. Die unteren Naturschutzbehörden werden bei Regel- und Unternehmensverfahren bereits bei der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan als Träger öffentlicher Belange angehört. Hier sollten zusammen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde (und ggf. der Forstbehörde) unter Beteiligung der Trägergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Lösungen entwickelt werden, die dann bei der späteren Umsetzung des Flurbereinigungsplans berücksichtigt werden können.

5.2 Vorkaufsrecht des Landes nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG

Das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht ermöglicht dem Land, als Käufer in einen geschlossenen Kaufvertrag als Erwerber einzutreten. Es kann nicht gezielt zur Lösung von Biberkonflikten genutzt werden, da es auf bestimmte Gebiete beschränkt ist und nur dann greift, wenn es zu einem Verkaufsfall kommt. Da es jedoch situativ genutzt werden kann, wird folgend das Vorkaufsrecht erläutert.

Dem Land steht nach § 66 BNatSchG und § 53 NatSchG das Vorkaufsrecht an Grundstücken oder den Teilen von Grundstücken zu, die im Nationalpark Schwarzwald, in Naturschutzgebieten oder Kernzonen von Biosphärengebieten (oder in einstweilig sichergestellten Gebieten) liegen. Außerdem bezieht sich das Vorkaufsrecht auf (Teile von) Grundstücke(n) mit (flächenhaften) Naturdenkmälern und oberirdischen Gewässern. Das naturschutzgesetzliche Vorkaufsrecht braucht nicht im Grundbuch eingetragen sein. Das Land darf das Vorkaufsrecht nur ausüben, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge erforderlich ist.

Soweit das Grundstück eine Einheit mit einem land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betrieb bildet und dieser komplett veräußert wird, besteht das genannte Vorkaufsrecht des Landes nicht. Das naturschutzgesetzliche Vorkaufsrecht besteht außerdem nicht, wenn der Kaufvertrag mit dem/der Ehegatte/in, dem/der eingetragenen Lebenspartner/in oder einem/r Verwandten ersten Grades abgeschlossen wurde. Bei einer Zwangsversteigerung (Ausnahme: Teilungsversteigerung) oder einem Verkauf aus der Insolvenzmasse ist das Vorkaufsrecht ausgeschlossen.

Das Vorkaufsrecht des Landes darf auch zugunsten von Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen) und von anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht kann vom Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, (Betriebsleitung) im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Kaufvertrags durch die untere Naturschutzbehörde ausgeübt werden.

Die Information über einen Kaufvertrag geht vom Notariat zunächst an die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde. Diese prüft die Grundstücke des Kaufvertrags auf das Vorliegen eines Vorkaufsrechts nach den naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen. Liegen diese vor, leitet sie die Unterlagen unverzüglich an den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg (VuB) und das örtlich zuständige Regierungspräsidium (Abt. 5) weiter. Soweit (flächenhafte) Naturdenkmale betroffen sind, liefert die untere Naturschutzbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzung zur Bedeutung des Ankaufs mit. Die untere Naturschutzbehörde teilt dem/der Verkäufer/in oder der beauftragten Person (Notar/in) mit, dass die Ausübung des Vorkaufsrechts geprüft wird.

Die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium prüft das Vorliegen der naturschutzgesetzlichen Voraussetzungen für das Vorkaufsrecht und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Landesbetrieb VuB und der uNB mit. Soll das Vorkaufsrecht ausgeübt werden, übernimmt

das örtlich zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau (VuB) das weitere Vorgehen (vgl. Ziffer 6).

Bei Erklärung des Landes, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, tritt das Land (VuB) an Stelle des/der ursprüngliche/n Käufers/in in den Kaufvertrag ein und zahlt den vereinbarten Kaufpreis. Der Eigentumsübergang an den Grundstücken des Kaufvertrags an den Käufer/die Käuferin hat zu diesem Zeitpunkt noch nicht stattgefunden. Soweit der Käufer/die Käuferin Zahlungen im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag geleistet hat, werden diese vom VuB-Amt direkt erstattet.

5.3 Vorkaufsrecht an Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 6 Wassergesetz (WG)

Mit § 29 Abs. 6 Wassergesetz besteht ein gesetzliches Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf denen sich Gewässerrandstreifen befinden. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dies zum Schutz des öffentlichen Gewässers erforderlich ist. Befindet sich der Gewässerrandstreifen nur auf einem Teil des Grundstücks, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf diese Teilfläche. Der/die Verkäufer/in kann jedoch die Übernahme der Restfläche von dem/der Vorkaufsberechtigten verlangen, wenn es wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, diese Restfläche zu behalten. Das Vorkaufsrecht steht dem/der jeweiligen Träger/in der Unterhaltungslast zu. Dies ist bei Gewässern I. Ordnung das Land, für das in den Regierungsbezirken jeweils der Landesbetrieb Gewässer (Referate 53.1 und 53.2) diese Aufgabe wahrnimmt. Bei Gewässern 2. Ordnung steht das Vorkaufsrecht den Gemeinden zu. Die Gewässer I. Ordnung sind in der Anlage 1 zum Wassergesetz aufgeführt. Alle dort nicht aufgeführten öffentlichen Gewässer oder Gewässerabschnitte sind Gewässer 2. Ordnung.

Die genannten Vorkaufsrechte greifen nicht, wenn der Kaufvertrag mit dem/der Ehegatte/in, dem/der eingetragenen Lebenspartner/in oder einem/r Verwandten ersten Grades abgeschlossen wurde.

Das Vorkaufsrecht kann innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme des Kaufvertrags durch den/die Vorkaufsberechtigte ausgeübt werden.

5.4 Flächentausch

Zur Entschärfung von Konflikten ist auch der Flächentausch eine Lösung.

Ackerflächen am Ufer können mit geeigneten Grünlandflächen getauscht werden. Hierzu ist ein Grünlandumbruchantrag für das bestehende Grünland erforderlich. Als Ersatzgrünland kann dann die Ackerfläche im Überflutungsbereich ausgewählt werden. Dies geht nur, soweit der Betrieb selber Eigentümer ist oder die Eigentümer zugestimmt haben (wegen der dauerhaften Änderung des Flächenstatus).

Ein Tausch ist auch mit Flächen des Landes (Vermögen und Bau bzw. Bodenfond der Landsiedlung) möglich. Dabei sind aber auch die Eigentümerinteressen und die bestehenden Pachtverträge auf den Tauschflächen mit zu berücksichtigen. Agrarstrukturelle Belange spielen ebenfalls eine Rolle. Daher ist die untere Landwirtschaftsbehörde frühzeitig einzubeziehen.

6 Grunderwerb für das Land

Zur Naturschutzstrategie des Landes gehört auch der Erwerb von Grundstücken zum Zweck des Natur- und Klimaschutzes. Baden-Württemberg ist Stand 2024 Eigentümer von rund 14.000 naturschutzwichtigen Grundstücken mit über 12.000 Hektar Fläche im Offenland ([vgl. Internetseite des Finanzministeriums](#)). Das Land kauft über den Landesbetrieb Vermögen und Bau, der dem Finanzministerium zugeordnet ist, kontinuierlich Flächen im Sinne des Naturschutzes hinzu.

Grundstücke können daher gezielt durch das Land aufgekauft werden, um Biberkonflikte nachhaltig und langfristig zu lösen oder zu vermeiden.

Verkaufswillige Eigentümer/innen können sich an die untere Naturschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landrats- bzw. Bürgermeisteramt wenden. Umgekehrt können Vertreter/innen aus Kommunen und Landratsämtern sowie des Bibermanagements auch auf die Grundstückseigentümer/innen zugehen.

Sobald von dem/der Eigentümer/in ein Verkaufsinteresse bzw. eine Verkaufsbereitschaft bekundet wird, leitet die untere Naturschutzbehörde den Sachverhalt nach einer Vorprüfung an das zuständige Regierungspräsidium (Referat 56, höhere Naturschutzbehörde) weiter. Dieses stellt einen entsprechenden Erwerbsantrag bei der Betriebsleitung Vermögen und Bau Baden-Württemberg unter Anfügung der naturschutzfachlichen Zielsetzung. Die Betriebsleitung Vermögen und Bau informiert das örtlich zuständige Amt für Vermögen und Bau, das sich direkt in Verbindung mit dem/der Verkaufsinteressent/in setzt. Der Ankauf wird aus Mitteln des Finanzministeriums finanziert, die für den Erwerb von klima- und naturschutzwichtigen Grundstücken vom Landtag hierfür bereitgestellt wurden.

Vermögen und Bau kann nur zu Marktpreisen erwerben, Kosten des Unterhalts sind zu bedenken und schlussendlich steht den Ämtern von Vermögen und Bau nur ein bestimmtes Budget zur Verfügung. Ein Kauf kann daher auch scheitern. Bei besonders wichtigen Fällen versucht das Umweltministerium zusammen mit dem Finanzministerium Lösungen zu finden.

Für den Erwerb von Waldgrundstücken ist ForstBW zuständig. Vermögen- und Bau erwirbt nur dann Waldgrundstücke, wenn eine Waldumwandlung geplant ist und die Genehmigung derselben von der Landesforstverwaltung erteilt oder zumindest in Aussicht gestellt wurde.

Zur Finanzierung aus Mitteln der Stiftung Naturschutzfonds, in der Regel im Rahmen von Biotopentwicklungsprojekten, vergleiche Ziffer 13.

Sobald das Land Eigentümer ist oder im Wege der vorläufigen Besitzeinweisung (bei Flurneuerordnungsverfahren) die Verfügungsgewalt über die naturschutzwichtigen Flächen hat, sollen diese möglichst schnell für naturschutzfachliche Aufwertungen bzw. Maßnahmen genutzt werden. Landwirtschaftlich nutzbare naturschutzwichtige Flächen sollen, sofern naturschutzfachlich sinnvoll, auch weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Die Flächen werden vom zuständigen Amt für Vermögen und Bau nach fachlichen Vorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde geeigneten Pächter/innen angeboten; soweit erforderlich kann der Pachtvertrag naturschutzfachlich gebotene Auflagen (z. B. Bewirtschaftungseinschränkungen) enthalten ([vgl. VwV Agrarvermögen 2021 Nr. 2.3 und Anlage 4](#)).

7 Förderung von Kommunen und Verbänden bei Grunderwerb und dinglicher Sicherung

7.1 Grunderwerb Dritter infolge Ausübung des naturschutzgesetzlichen Vorkaufsrechts des Landes

Die Ausübung des naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts (s. Ziffer 5.2) kann auch zugunsten von Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Naturschutzvereinigungen erfolgen. Dies wird aber nur in Einzelfällen sinnvoll sein. Hierzu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem für das Grundstück örtlich zuständigen Regierungspräsidium (Abteilung 5) zu treffen.

7.2 Förderung des Grunderwerbs nach LPR C1

Das Land kann auf der Grundlage der Landschaftspflegerichtlinie C1 ([VwV LPR 2024](#)) den Erwerb von Grundstücken (oder grundstücksgleichen Rechten wie Erbpacht) für Naturschutzzwecke auf Antrag einer anerkannten Naturschutzvereinigung, einer gemeinnützigen Stiftung oder einer Kommune fördern.

Bezüglich der Fördersätze und Antragsverfahren wird auf die VwV-LPR verwiesen.

Zuwendungsfähig sind der Kaufpreis und die Nebenkosten (bspw. Grunderwerbssteuer, Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlung). Der Kaufpreis darf den ortsüblichen Verkehrswert nicht übersteigen. Zum Verkehrswert ist die Stellungnahme einer fachkundigen Wertermittlungsstelle einzuholen. Sofern vorhanden, können die Kaufpreissammlung oder die Bodenrichtwerte der Kommune herangezogen werden. Besteht die Gefahr, dass ohne Grunderwerb das Schutz- oder Vernetzungsziel nicht erreicht wird, kann ein Zuschlag von höchstens 30 % auf den Verkehrswert gewährt werden. Zur Erreichung des mit dem Kauf verfolgten naturschutzfachlichen Ziels ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten des Landes Baden-Württemberg ins Grundbuch einzutragen.

Bewilligungsstelle in Gebieten von Biotopverbundplanungen bzw. Biotopvernetzungs- oder Mindestflurkonzeptionen ist das örtlich zuständige Landratsamt (in der Regel untere Naturschutzbehörde, bei Mindestflurkonzeptionen in der Regel die untere Landwirtschaftsbehörde) im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium, in allen anderen Fällen das Regierungspräsidium selbst (Referate 55/56).

7.3 Förderung des Grunderwerbs und dinglicher Sicherung durch Gebietskörperschaften nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft

Auf Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft ([FrWw 2024](#), Nr. 12.6 i. V. m. 13.1 und 15.5) kann der Erwerb oder die dingliche Sicherung von Gewässerentwicklungsflächen, einschließlich des Gewässerrandstreifens (10 m ab Böschungsoberkante gem. § 29 Abs. 1 WG), durch u. a. Gebietskörperschaften – außer Landkreise – und deren Zusammenschlüsse und Unternehmen gefördert werden. In ihrer Breite nicht beschränkte Gewässerentwicklungsflächen können gefördert werden, sofern diese als Voraussetzung für die Eigenentwicklung des Gewässers, die Förderung der Gewässerdynamik oder den Erhalt und die Entwicklung von standortgerechtem Bewuchs erforderlich sind. Dazu zählen auch Grundstücke, bei denen der Biber eine natürliche Entwicklung eingeleitet hat und dieser Zustand belassen und dem weiteren natürlichen Entwicklungsprozess Raum gegeben werden soll sowie ggf. ergänzende Maßnahmen vorgesehen sind (dann ggf. Förderung nach [FrWw 2024](#), Nr. 12.5).

Geförderte Gewässerentwicklungsflächen einschließlich des Gewässerrandstreifens sind grundsätzlich von jeglicher Nutzung freizuhalten und sollen überwiegend der natürlichen Sukzession überlassen werden. Zur Beschleunigung der Sukzession kann fehlender Bewuchs durch Initialpflanzung gefördert werden. Pflegemaßnahmen (z. B. Mahd) sind nur eingeschränkt zulässig. Die Eigenentwicklung der Gewässer ist zuzulassen (vgl. Auslegungshinweise des Umweltministeriums zu den FrWw2024 von Mai 2025).

Voraussetzung für die Förderung des Grunderwerbs ist, dass die Flächen in einem Gewässerentwicklungskonzept oder –plan, in einem WRRL-Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG und/oder der Landesstudie Gewässerökologie enthalten sind.

Der Fördersatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (inkl. Grunderwerbsnebenkosten).

Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne sind ebenfalls nach der FrWw 2024 förderbar ([FrWw 2024](#), Nr. 12.7 i. V. m. 15.5).

Zuwendungen können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) - mit Ausnahme von Landkreisen - sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (zum Beispiel Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent erhalten.

Förderanträge sind spätestens bis 1. Oktober vor Beginn des Jahres, in dem mit dem Vorhaben begonnen werden soll, bei der örtlich zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Wasserbehörde und ggf. dem Regierungspräsidium möglichst bereits im Planungsstadium der Maßnahmen wird empfohlen.

Weitere Informationen siehe Ziffer 12.

7.4 Förderung des Grunderwerbs Dritter durch die Stiftung Naturschutzfonds

Im Rahmen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert die Stiftung Naturschutzfonds auch den Erwerb und die Sicherung von Grundstücken für diese Maßnahmen.

Weitere Informationen siehe Ziffer 13.

8 Förderung der Ablösung eines Störfaktors nach LPR C3

Wenn technische Anlagen, Gebäude, Fischteiche, Infrastrukturanlagen etc. die Entwicklung eines Gebietes nach naturschutzfachlichen Planungen behindern, kann deren Aufgabe oder Verlagerung nach Landschaftspflegerichtlinie C3 ([VwV LPR 2024](#)) gefördert werden. Dies gilt auch in von Bibern beeinflussten Gebieten, insbesondere, wenn sich der Anlagenbetrieb im Konflikt mit den Biberaktivitäten befindet. Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen entsprechen nicht der Definition einer Anlage bzw. eines Störfaktors nach LPR C3.

Die Förderung der Ablösung erfolgt über einen Zuwendungsvertrag des örtlich zuständigen Regierungspräsidiums (Referate 55/56) mit dem/der Betreiber/in der Anlage (natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts). Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung der förderfähigen Kosten bis zu einer maximalen Förderhöhe von 300.000 Euro.

Die Bewilligung erfolgt mit besonderen Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Verpflichtung im Grundbuch durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten des Landes Baden-Württemberg.

Die Ablösung oder Verlagerung von Anlagen des Landes und seiner Anstalten bzw. landeseigener Unternehmen wird nicht aus LPR C3 gefördert.

9 Förderung von (Biotopverbund- u. a.) Konzeptionen

Konzeptionen für die naturnahe Entwicklung von Biberlebensräumen (im Biotopverbund Gewässer) und die Verringerung von Konflikten in denselben können je nach Zielsetzung und Einbettung in andere Fördermaßnahmen aus verschiedenen Förderprogrammen gefördert werden:

- Nach Landschaftspflegerichtlinie E3 ([VwV LPR 2024](#)) (vgl. Ziffer 9.1.)
- In Form von Gewässerentwicklungsplänen oder -konzeptionen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 12.7 ([FrWw 2024](#)) (vgl. Ziffer 12.) (hier u. a. für Gebietskörperschaften – außer Landkreise – und deren Zusammenschlüsse und Unternehmen)
- Durch die Stiftung Naturschutzfonds, u. a. im Rahmen größerer Gestaltungsvorhaben (vgl. Ziffer 13.)

9.1 Förderung nach LPR E3

Eine Förderung nach LPR E3 für Studien und Konzeptionen zur Biotopentwicklung, insbesondere auch Fachplanungen zum Biotopverbund, kann von jedermann beantragt werden.

Bezüglich der Fördersätze und Antragsverfahren wird auf die VwV LPR 2024 verwiesen.

Möglich ist auch der Abschluss eines Zuwendungsvertrages der Bewilligungsstelle mit der zuwendungsempfangenden Person, die die Konzeption erstellt oder beauftragt, wenn die Bewilligungsstelle der Konzeption eine besondere Bedeutung zumisst. In diesem Fall werden die zuwendungsfähigen Ausgaben voll finanziert.

Aufwendungen für Bürgerbeteiligung bzw. Öffentlichkeitsarbeit zu der jeweiligen Konzeption gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bewilligungsstelle für Biotopverbundplanungen sowie Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzeptionen ist die untere Naturschutzbehörde beim örtlich zuständigen Landrats- bzw. Bürgermeisteramt im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium (Referate 55/56), in allen anderen Fällen das Regierungspräsidium selbst.

Für Anträge im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebieten und Nationalpark gelten ergänzend die dafür aufgestellten Verfahrensvorschriften.

10 Förderung von Arten- und Biotopschutzmaßnahmen

An vielen Stellen kann die landschaftsgestaltende Bibertätigkeit ergänzt und unterstützt werden durch verschiedene biotopgestaltende Maßnahmen, in der Regel in einem Korridor entlang der Gewässer, in denen die Biber leben. Hier ist besonders die Renaturierung der Gewässer von Belang, aber auch z. B. die Pflanzung von Weichhölzern als Nahrung für Biber etc. Für die Maßnahmenumsetzung spielt die Flächenverfügbarkeit eine große Rolle (vgl. Ziffern 5.-8.); auf Flächen in öffentlicher Hand sollte sie in der Regel gegeben sein. Außerdem sollen die Maßnahmen aus naturschutzfachlichen bzw. gewässerökologischen Konzeptionen, Planwerken bzw. Planungen ableitbar sein.

Fördermöglichkeiten für die Maßnahmenumsetzung bestehen:

- Nach Landschaftspflegerichtlinie Teil B ([VwV LPR 2024](#)) (vgl. Ziffer 10.1.)
- Im Rahmen von Gewässerentwicklungsplänen oder -konzeptionen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 12.5 ([FrWw 2024](#)) (vgl. Ziffer 12.)
- Durch die Stiftung Naturschutzfonds (vgl. Ziffer 13.)

10.1 Förderung der Biotopentwicklung (und Artenschutzmaßnahmen) nach LPR B

Eine Förderung nach LPR B für Maßnahmen zur Biotoppflege und -entwicklung und für Artenschutzmaßnahmen kann von jedermann beantragt werden.

Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5. verwiesen.

Für Anträge im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebieten und Nationalpark gelten ergänzend die dafür aufgestellten Verfahrensvorschriften.

Möglich ist auch der Abschluss eines Zuwendungsvertrages der Bewilligungsstelle mit der zwendungsempfangenden Person, die die Maßnahme durchführt, wenn die Bewilligungsstelle der Maßnahme eine besondere Bedeutung zumisst. Bei Zuwendungsverträgen erfolgt eine 100 %-Finanzierung. Vereine sind von LPR B-Zuwendungsverträgen generell ausgeschlossen und Kommunen, soweit sich die Maßnahmen auf Flächen in deren Eigentum beziehen.

11 Förderung von Umweltbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit

Informationen über die Lebensweise und ökologische Leistungen der Biber sind wichtig für die Akzeptanz und Unterstützung dieser Tierart in der Öffentlichkeit. Umweltbildungs- und Naturpädagogikmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zum Biber werden von unterschiedlichen Personen und Organisationen durchgeführt.

Das Land gewährleistet Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmaßnahmen zum Biber auf unterschiedliche Weise. Zu nennen sind insbesondere der Einsatz der freiberuflichen Biberbeauftragten, der ehrenamtlichen Biberberater/innen oder der Mitarbeitenden der Ökomobile der Regierungspräsidien, der Umweltakademie bzw. der staatlichen oder verbandlichen Naturschutzzentren. Die genannten Personen können für gemeinsame Aktivitäten wie Führungen, Aktions- und Erlebnistage, Erstellung von Ausstellungen und Lehrpfaden etc. angesprochen werden.

Fördermöglichkeiten für Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit bestehen darüber hinaus:

- nach Landschaftspflegerichtlinie Teil D3 als „nicht produktive Investition“ ([VwV LPR 2024](#)) (vgl. Ziffer 11.1.).
- im Rahmen von Gewässerentwicklungsplänen oder -konzeptionen nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 13.3 ([FrWw 2024](#)) als „Investitionen zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung (vgl. Ziffer 12.) (hier für Gebietskörperschaften – außer Landkreise – und deren Zusammenschlüsse und Unternehmen) in Verbindung mit geförderten Gewässerentwicklungsmaßnahmen.
- durch die Stiftung Naturschutzfonds (vgl. Ziffer 13.). Beispiele für bereits geförderte Anträge sind der [Biberrucksack](#) und das Biber- Erlebnisprojekt [„Das geheime Leben der Biber in der Nacht“](#).

11.1 Förderung nach LPR D3

Eine Förderung nach LPR D3 für naturschutzbezogene Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit zum Biber als sogenannte nicht produktive Investition, z. B. für Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation, kann von jedermann beantragt werden.

Bezüglich der Fördersätze und Antragsverfahren wird auf die VwV-LPR verwiesen.

Für Anträge im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebieten und Nationalpark gelten ergänzend die dafür aufgestellten Verfahrensvorschriften.

12 Förderung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch die Förderrichtlinie Wasserwirtschaft

Auf Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft ([FrWw 2024](#), Nr. 12.5) werden Maßnahmen zur Erhaltung naturbelassener Gewässer und zur naturnahen Entwicklung von Gewässern gefördert. In Frage kommen auch Flächen, auf denen der Biber eine natürliche Entwicklung eingeleitet hat und dieser Zustand belassen bzw. dem weiteren natürlichen Entwicklungsprozess Raum gegeben werden soll und/oder ergänzende Maßnahmen vorgesehen sind. In Betracht kommen hierbei z.B. auf die Typologie des Gewässers abgestimmte, naturnahe Umgestaltungen (z. B. Entfernung von Uferbefestigungen und Rückgängigmachung von Begradigungen) oder die Wiederanbindung von Auen und Altarmen. Im Rahmen dieser Projekte kann auch der Grunderwerb oder die Sicherung dinglicher Rechte an Grundstücken, die für die Vorhaben dauerhaft benötigt werden sowie Ausgaben für Nutzungsentschädigungen, nachhaltige Bewusstseinsbildung und/oder Erfolgskontrollen gefördert werden.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmenflächen in einem Gewässerentwicklungskonzept oder -plan oder in einem WRRL-Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG und/oder in der Landesstudie Gewässerökologie enthalten sind. Gewässerentwicklungskonzepte und -pläne sind ebenfalls nach der FrWw 2024 förderbar ([FrWw 2024](#), Nr. 12.7 i. V. m. 15.5). Zur Förderung des Grunderwerbs siehe 7.3.

Zuwendungen können Gebietskörperschaften (einschließlich deren Eigenbetriebe) - mit Ausnahme von Landkreisen - sowie öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (zum Beispiel Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände) und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform mit einem kommunalen Anteil von mehr als 50 Prozent erhalten. Die zuwendungsempfangende Person übernimmt die Unterhaltungslast des jeweiligen Gewässerabschnitts (soweit sie nicht schon vorher hatte).

Der Fördersatz sowohl für die Erstellung der Gewässerentwicklungskonzepte bzw. -pläne als auch für die Maßnahmenumsetzung beträgt einheitlich 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Darüber hinaus können Ausgaben für Investitionen zur nachhaltigen Bewusstseinsbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit geförderten Gewässerentwicklungsmaßnahmen gefördert werden, ebenfalls mit 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen hier höchstens zusätzlich 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens nach Nr. 12.5 und maximal 200 000 Euro.

Förderanträge sind spätestens 1. Oktober vor Beginn des Jahres, in dem mit dem Vorhaben begonnen werden soll, bei der örtlich zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der unteren Wasserbehörde und ggf. dem Regierungspräsidium möglichst bereits im Planungsstadium der Maßnahmen wird empfohlen. Weitere Informationen finden Sie hier: [Gewässerentwicklung](#)

13 Förderung durch die Stiftung Naturschutzfonds

Die Fördermittel der Stiftung Naturschutzfonds speisen sich insbesondere aus Mitteln der Privatlotterie Glücksspirale, Zuwendungen des Landes, Ersatzzahlungen, Zustiftungen und Spenden.

Die Stiftung Naturschutzfonds fördert nach Antragsanfrage, Antragstellung und Beschlussfassung durch die Stiftungsgremien verschiedenste Maßnahmen inklusive Grunderwerb, Konzeptionen, Planung, Biotopgestaltung, Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung im Zusammenhang mit Biberlebensräumen.

Allgemeine Informationen sind im PDF-Dokument [„Hinweise zur Förderleitlinie der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg“](#) enthalten.

Unverbindliche Fragen zu Förderungen können unter der E-Mail: foerderung@stiftung-naturschutz-bw.de gestellt werden.

Die Informationen zur Ausschreibung der Ersatzzahlungen, die bei der Stiftung Naturschutzfonds jährlich zur Verfügung stehen, werden auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds unter <https://stiftung-naturschutz-bw.de/zuwendungsbereich-ersatzzahlungen> eingestellt.

14 Ökokonto-Maßnahmen

Nach der [Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg \(ÖKVO\)](#) sind u. a. Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopqualität und zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche ökokontofähig. Dies sind zum Beispiel Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe von Gewässern und ihrer Uferbereiche wie die naturnahe Umgestaltung von künstlichen Gewässern, die Renaturierung von Gewässerufern oder die Nutzungsextensivierung entlang von Gewässern (Anlage 1 zur ÖKVO, Nr. 1.7). Die Maßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach § 16 Abs. 1 BNatSchG anerkannt werden.

Für längerfristig vernässte oder überstaute Flächen kann die Einbringung in ein naturschutz- oder baurechtliches Ökokonto aus Sicht des Eigentümers/der Eigentümerin eine mögliche Verwertungsmaßnahme darstellen, wobei allein infolge der Biberaktivitäten eingetretene Verbesserungen der Biotopqualität nicht als Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen angerechnet werden können. Diese müssen zu einer Anerkennung mit Begleitmaßnahmen einhergehen (Beispiele s. Anlage).

Eine Naturalkompensation wird nicht schon dadurch bewirkt, dass ein bereits vorgefundener, mehr oder weniger zufällig entstandener, ökologisch hochwertiger Zustand, wie es bei einem durch den Biber verursachten Überstau und einer Vernässung der Fall ist, rechtlich gesichert wird. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes ist es in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich möglich, im Umfeld der vernässten Flächen und in Ausnahmefällen auch auf den bereits vernässten Flächen selbst, zusätzliche Aufwertungsmaßnahmen wie die Umwandlung eines standortfremden Waldes in

einen standortgerechten Wald, eine Aufwertung von Biototypen am Fließgewässer wie die Schaffung von Auenwald oder eine Grünlandextensivierung umzusetzen, die als vorgezogene Kompensationsmaßnahme nach der Ökokonto-Verordnung anerkannt und einem Eingriff als Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet werden kann. Es sind auch niederschwellige, kostengünstige begleitenden Aufwertungsmaßnahmen ausreichend. Diese Maßnahmen müssen so konzipiert sein, dass sie auch bei einer möglichen Ausweitung der Biberaktivitäten auf diesen Flächen noch Aussicht auf Erfolg haben. Auf die Beispiele in der Anlage wird verwiesen.

Anträge zur Anerkennung von Ökokonto-Maßnahmen sind bei der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahmenumsetzung zu stellen. Das Verfahren erfolgt auf Grundlage der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO).

Die Möglichkeit zur Einbeziehung von Maßnahmen und die Bewertung in ein Ökokonto nach § 135a Abs. 2 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) richten sich nach dem von der Kommune verwendeten Ökokonto-Modell. Auch hier kann die untere Naturschutzbehörde den naturschutzfachlichen Wert der Maßnahme im Rahmen einer Stellungnahme bewerten.

Die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. Ökokonto-Maßnahmen sind für die Dauer des jeweils zugeordneten Eingriffs zu erhalten und zu pflegen. Flächenbezogene Förderungen zur Extensivierung bzw. naturschutzorientierten Bewirtschaftung und Pflege auf derselben Fläche (z. B. LPR A, FAKT II) sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Direktzahlungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen können weiterhin beantragt werden, sofern die spezifischen Voraussetzungen (vgl. Ziffer 2) dafür bestehen.

Eigenanteile der zuwendungsempfangenden Person für Maßnahmen nach LPR B (Biotopgestaltungsmaßnahmen) und D (Investitionen in Naturschutz und Landschaftspflege) sowie nach Nr. 12.5 und Nr. 12.6 Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 2024 können unter den in der jeweiligen Verwaltungsvorschrift genannten Bedingungen auf dem Ökokonto zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (§§1a Abs. 3, 135 a-c und 200a BauGB) oder zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§13-18 BNatSchG) angerechnet werden, sofern die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vor Vorhabenbeginn vorliegt. Weiterführende Informationen zum Ökokonto sind auf der Homepage der LUBW verfügbar.

15 Finanzierung der freiberuflichen Biberbeauftragten

Die Biberbeauftragten unterstützen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit den höheren Naturschutzbehörden (Regierungspräsidium Referat 56) das Biber-Management der Naturschutzverwaltung. Die Aufgaben und Rechtsstellung der Biberbeauftragten sind in der „Vollzugshilfe Bibermanagement“ Nr. 2.3 beschrieben.

Die Dienstleistungsverträge der Regierungspräsidien mit den Biberbeauftragten, die auch den Auslagenersatz beinhalten können, werden mit Landesmitteln aus dem Naturschutzhaushalt finanziert. Die Beratungsleistungen der Biberbeauftragten insbesondere für Landwirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Städte und Gemeinde oder Firmen sind unentgeltlich. Detaillierte Planungen sind nicht Teil der Beratungsleistungen.

16 Förderung der ehrenamtlichen Biberberater und -beraterinnen

Die Aufgaben und die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Biberberater und -beraterinnen sind in der „Vollzugshilfe Bibermanagement“ beschrieben. Die Leistungen der ehrenamtlichen Biberbeauftragten insbesondere für Landwirtschaft, Bürgerinnen und Bürger, Städte und Gemeinde oder Firmen sind unentgeltlich. Detaillierte Planungen oder umfangreiche Maßnahmen können von den Biberberater/-innen in der Regel nicht übernommen werden.

Ausrüstung

Ausrüstung, wie beispielsweise höherwertige Anglerhosen, Gummistiefel etc. beschaffen die ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberater in eigener Verantwortung und gehen dafür in Vorleistung. Dabei steht Ihnen ein Budget von maximal 500 Euro pro Jahr zur Verfügung. Die ehrenamtlichen Biberberaterinnen und Biberberater sammeln die Quittungen/Rechnungen und reichen diese spätestens bis 15. November eines jeden Jahres bei der unteren Naturschutzbehörde zur Erstattung (mit einer Gesamtliste und der Angabe ihrer Kontonummer) ein. Diese veranlasst die Auszahlung. Ein Bedarf, der über dem Betrag von 500 Euro/Jahr liegt, ist gesondert anzumelden und von der Unteren Naturschutzbehörde vor Beschaffung zu genehmigen.

Die Unteren Naturschutzbehörden reichen ihre verausgabten Mittel bei den Regierungspräsidien bis zum 30. November zur Erstattung ein. **Wegstreckenentschädigung**

Die Wegstreckenentschädigung erfolgt entsprechend den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

Sonstiger Auslagenersatz

Der Auslagenersatz richtet sich nach der jeweils aktuellen VwV Ehrenamtlicher Naturschutzdienst ([VwV eND](#)).

Soweit Unterbringungs-, Pflege-, Tierarztkosten für verwaiste bzw. verletzte Biber anfallen, ist im Einzelfall ein Auslagenersatz zu 100 % als LPR-B möglich.

17 Anlage – Musterbeispiele Förderung LPR und Begleitmaßnahmen sowie mögliche Anerkennung als Ökokontomaßnahme

17.1 Musterbeispiel Förderung LPR

- 1.) Überflutung und Überstauung (auch zeitweise) von Grünland Erhalt der Direktzahlungen durch GA-NC: 584 „aus ehemals DZ-fähiger Fläche durch Natura 2000-Auflagen entstandene nicht landwirtschaftliche Fläche“

Da der Biber eine FFH-Art ist, gilt dieser Code auch außerhalb der FFH-Gebiete.

Hierdurch bleibt die DZ-fähigkeit trotz dauerhafter Überstauung erhalten, Dammsanierungen sind nicht erforderlich, der Aufwand des Dammanagements ist reduziert.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist bemüht, den Bruttoflächenstatus regelmäßig anzupassen. Daher kann es bzgl. der Bruttoflächeneigenschaft regelmäßig zu Änderungen kommen. Dies hat aufgrund des gewählten Nutzungscode aber keine Auswirkungen auf die Direktzahlungen.

- 2.) Abschluss eines mehrjährigen LPR B-Vertrags für die Einsaat und Belassung einer **Buntbrache**: Der Förderbetrag entspricht der VwV LPR Anhang 1 A Ziffer 1.4. (Buntbrache) 1050 Euro/Jahr.

Soweit Einsaaten auf nicht überstauten Flächen möglich sind, wird im Vertragszeitraum einmal oder mehrmals eine standortangepasste nassetolerante mehrjährige Wiesen- und/oder Hochstauden-Mischung eingesät. Die Saatgutmischung wird von der unteren Naturschutzbehörde vorgegeben. Hierbei soll soweit möglich gebietseigenes Saatgut verwendet werden. Wo dies nicht möglich ist, kann auf benachbarte Ursprungsgebiete bzw. Produktionsräume ausgewichen werden. Wenn die Saatgutkosten (inkl. Füllstoff) höher als insgesamt 730 Euro/Hektar liegen, ist eine Förderung der überschießenden Kosten gesondert möglich. In den Nebenbestimmungen sollte Folgendes geregelt werden:

- Nässe- bzw. überflutungsbedingtes Ausfallen des Aufwuchses ist nicht als vertragswidrig zu bewerten.
- Von selbst aufkommende Gräser und Blütenpflanzen sind zu dulden.
- Der Aufwuchs darf während der Vertragslaufzeit nicht genutzt werden.
- Düngemittel und Pestizide dürfen nicht ausgebracht werden.
- Mechanische Pflegemaßnahmen auf Teilflächen sind nach Vorgabe bzw. Absprache mit der Bewilligungsstelle möglich.

- 3.) Zulage wegen Artenschutzaufwand gem. VwV LPR Anhang 1 A Ziffer 1.5 bzw. 1.6 (270 bzw. 360 Euro/Jahr) je nach Grad der Vernässung (hoher Aufwand) oder Besonderheiten zur Berücksichtigung des Lebensraums.
- 4.) Anpassungen und Zulagen bei Zusatzaufwand (besondere Anforderungen an das Saatgut, Pflege, Handarbeit) nach VwV LPR Anhang 1 B möglich.

Die Maßnahme nach LPR B unterstützt in der Regel die naturnahe Entwicklung des Uferbereichs und den Biotopverbund (Gewässerlandschaften und feuchte Lebensräume); Synergien mit der Artenschutzoffensive (je nach vorhandener Struktur und genutzter Einsaat) sind vorhanden.

17.2 Musterbeispiel Förderung LPR

Paludikultur

Statt einer „Buntbrache“ ist auch ein mehrjähriger Vertrag nach LPR B zur Förderung einer mehrjährigen **Paludikultur** aus z. B. Großseggen, Schilf, Rohrglanzgras, Rohrschwengel oder Rohrkolben möglich. Der Fördersatz ist anhand der LPR-B ist bis auf Weiteres entsprechend dem bayerischen Moorbauernprogramm (M16 Anbau Paludikulturen mit Stauziel) zu kalkulieren. Der Förderbetrag beträgt 2200 Euro je Hektar und Jahr (weitere Zulagen sind nicht möglich). Nachweise zum Stauziel oder Wasserstand sind anders als im bayerischen Moorbauernprogramm nicht erforderlich. Die Bewilligungsstelle muss vor der Festlegung der Maßnahme eine Prognose erstellen, dass die Fläche aufgrund der Bibertätigkeit regelmäßig oder dauerhaft überstaut oder überflutet wird und aufgrund der überwiegenden Vernässung des Schlags nicht als reguläres Ackerland bewirtschaftet werden kann. Die Förderung dieser Maßnahme ist daher nur auf tatsächlich langfristig überstauten bzw. nassen Schlägen vorgesehen, bei denen eine reguläre Ackernutzung aufgrund der dauerhaften Vernässung nicht möglich ist.

17.3 Musterbeispiel Förderung LPR

Überflutung und Überstauung (auch zeitweise) von Grünland

- 1.) Erhalt der Direktzahlungen durch GA-NC: 584 „aus ehemals DZ-fähiger Fläche durch Natura 2000-Auflagen entstandene nicht landwirtschaftliche Fläche“

Da der Biber eine FFH Art ist, gilt dieser Code auch außerhalb der FFH-Gebiete.

Hierdurch bleibt die DZ-fähigkeit trotz dauerhafter Überstauung erhalten, Dammsenkungen sind nicht erforderlich, der Aufwand des Dammanagements ist reduziert.

Die Landwirtschaftsverwaltung ist bemüht, den Bruttoflächenstatus regelmäßig anzupassen. Daher kann es bzgl. der Bruttoflächeneigenschaft regelmäßig zu Änderungen kommen. Dies hat aufgrund des gewählten Nutzungscode aber keine Auswirkungen auf die Direktzahlungen.

- 2.) Abschluss eines mehrjährigen LPR B-Vertrags:

- a) **Aufgabe der Bewirtschaftung** zur Schaffung höherwertiger Biotop mit Förderbetrag von 570 Euro/Jahr gemäß VwV LPR Anhang 1A Ziffer 2.4.

- b) **Beweidung** mit nässeressistenten Weidetieren (z.B. Wasserbüffel) mit Förderbetrag von 310 Euro/Jahr gemäß VwV LPR Anhang 1A Ziffer 3.2

- 3.) Zulage wegen Artenschutz Aufwand gemäß VwV LPR Anhang 1A Ziffer 2.9 bzw. 2.10 (45 bzw. 85 Euro/Jahr) je nach Grad der Vernässung (hoher Aufwand) oder Besonderheiten zur Berücksichtigung des Lebensraums.

- 4.) Anpassungen und Zuschläge bei Zusatzaufwand (besondere Anforderungen zur Pflege, Handarbeit, Einsatz besonderer Technik) nach VwV LPR Anhang 1 B möglich.

- 5.) Bei Aufkommen unerwünschter Pflanzen sind zusätzlich LPR B-Maßnahmen (insb. Neophytenbekämpfung, Vermeidung Sukzession) möglich. Dies stellt keine Doppelförderung dar.

Die Maßnahme unterstützt in der Regel die Vorgaben im Gewässerrandstreifen, der naturnahen Entwicklung des Uferbereichs und unterstützt zudem den Biotopverbund (Gewässerlandschaften und feuchte Lebensräume), Synergien mit der Artenschutzoffensive (je nach vorhandener Struktur) vorhanden.

17.4 Musterbeispiel Förderung LPR

Bewirtschaftung nasses Grünland

Alternativ (ohne weitere Zuschläge) ist auch die **Bewirtschaftung als nasses Grünland** möglich. Der Fördersatz ist bis auf Weiteres entsprechend dem bayerischen Moorbauernprogramm (M14) Bewirtschaftung nasses Grünland mit Stauziel zu kalkulieren und beträgt 900 Euro Hektar und Jahr. Weitere Nachweise (Kennarten oder tats. Wasserstand) sind nicht nötig. Die Bewilligungsstelle muss vor der Festlegung der Maßnahme eine Prognose erstellen, dass die Fläche aufgrund der Bibertätigkeit regelmäßig oder dauerhaft überstaut oder überflutet wird und aufgrund der überwiegenden Vernässung des Schlags nicht als intensives Grünland bewirtschaftet werden kann.

17.5 Ökokonto-Maßnahme Beispiel 1

I. Maßnahme
Entnahme standortfremder Gehölze, Entwicklung von Auwald
II. Art der Maßnahme
Wirkungsbereich: Schaffung höherwertiger Biotoptypen
Maßnahmenziel: Entwicklung eines Auwaldes (Entwicklung eines geschützten Waldbiotops) • Ausgangsbiotop: 59.40 Nadelbaum-Bestand [alle Untertypen] • Zielbiotop: 52.30 Auwald der Bäche und kleinen Flüsse
III. Beschreibung der Maßnahmenfläche
Eine durch Biberaktivität seit Kurzem vernässte ca. 60 Jahre alte Fichtenmonokultur von 70 Metern Breite entlang eines Baches. Ca. ¼ der vorhandenen Fichtenkultur ist bereits vollständig eingestaut und beginnt abzusterben. Die restliche Fläche ist teilweise vernässt. Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 1,5 ha. Der Standort wird wegen der vorhandenen Staunässe als generell schlecht für die Fichte bewertet. Die Maßnahmenfläche ist Wald und grenzt direkt an das Offenland an. Umliegende Flächen sind zum Teil als gesetzlich geschützte Biotope (Auwald, Hochstaudenflur) kartiert. Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten.
IV. Naturschutzfachliche Aufwertung
Die Maßnahme führt zur Entwicklung eines naturschutzfachlich höherwertigen Biototyps. Die Maßnahmen dient darüber hinaus dem Biotopverbund feuchter Standorte und dem Hochwasserschutz. <u>Hinweis:</u> Die naturschutzfachliche Geeignetheit der Maßnahme ist flächenbezogen im Rahmen der Antragstellung durch eine fachkundige Person darzustellen, § 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO.
V. Maßnahmenumsetzung
Herausnahme der Fichten unter Schonung einiger Einzelbäume (Kahlhiebverbot > 1 ha beachten; bei Flächen über 1 ha kann zunächst Überschirmungsgrad bei 30% belassen werden). Zum Erreichen des Zielbiotops müssen die belassenen Fichten (sofern noch nicht abgestorben) zu einem

späteren Zeitpunkt noch vollständig entnommen werden. Pflanzung von biotoptypischen Gehölzen wie Erle, Esche(!), Baumweiden, Bergahorn, Stieleiche. Auch die Bestockung über Naturverjüngung kann geprüft werden. Die Maßnahme muss zu einer naturnahen Bestockung entsprechend des Standortswaldes führen. Erfahrungsgemäß ist ein Schutz von Baumtrupps / Einzelbäumen notwendig. Es wird empfohlen, Weiden und anderes Weichholz bevorzugt in den Gewässerrand einzubringen, diese nicht zu schützen und mit Abstand zum Gewässer eine größere Durchmischung mit anderen Arten vorzunehmen. Hierdurch wird dem Biber bevorzugte Nahrung angeboten und der Druck auf die anderen Jungbäume nimmt ab.

Duldung der Biberaktivität auf der Maßnahmenfläche:

Biberaktivitäten die der Entwicklung der vorgesehenen Zielbiotope förderlich sind bzw. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Maßnahmenziel haben, sind auf der Maßnahmenfläche bzw. im räumlichen Umfeld zu tolerieren. Diesbezüglich ist z. B. ein aktives Dammanagement (bspw. das Absenken von Dämmen) zu unterlassen und durch den Biber verstopfte Entwässerungseinrichtungen sollen nicht wieder geöffnet werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen die dem ordnungsgemäßen Betrieb von Entwässerungseinrichtungen, die dem Schutz des Menschen dienen oder zur weiteren Gefahrenabwehr (bspw. zum Hochwasserschutz) notwendig sind.

VI. Bewertung

Ausgangszustand: Biotop 59.40 Nadelbaum-Bestand

Bewertung im Feinmodul: 12 ÖP/m²

(-) keine standortgemäße Waldbodenflora vorhanden

(-) geringes Alter

Zielzustand: Biotop 52.30 Auwald der Bäche und kleinen Flüsse

Bewertung im Planungsmodul: 23 ÖP/m²

- Genehmigungsfähige ÖP pro m²: 11 ÖP
- Genehmigungsfähige ÖP pro ha: 110.000 ÖP
- Genehmigungsfähige ÖP für Maßnahmenfläche (1,5 ha): **165.000 ÖP**

Hinweis: Je nach Standort ist die auch die Kombination mit den Wirkungsbereichen

- Förderung spezifischer Arten und/oder
- Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit zur Schaffung von ökokontofähigen Pufferflächen zum Schutz vor Stoffeinträgen in das Gewässer gemäß Anlage 2, Abschnitt 1.3.6 der ÖKVO. Die Anerkennungsfähigkeit in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens ist dabei jedoch durch § 29 Abs. 3 Nr. 3 Wassergesetz (WG) ausgeschlossen. In den anschließenden fünf Metern des Gewässerrandstreifens kann noch eine zusätzliche Pufferfläche geschaffen werden, die ökokontofähig ist, wenn

eine signifikante Verringerung von Stoffeinträgen in das Gewässer durch die Maßnahme bewirkt wird.

VII. Zukünftige Pflege

In den ersten Jahren nach Pflanzung kann ein Ausmähen der gepflanzten Gehölze notwendig werden. Bei großflächigem Ausfall sind Nachpflanzungen notwendig. Bei Bedarf ist auch ein Zurückdrängen nicht standorttypischer Gehölze bzw. krautiger Pflanzen durch geeignete Maßnahmen notwendig. Die konkret notwendigen Pflegeoptionen sind im Antrag darzustellen bzw. zu fixieren.

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

- Die gesetzlichen Vorgaben im Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind zu beachten. Nach § 29 Abs. 1 WG ist der Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg im Außenbereich zehn Meter breit. Es gilt in diesem Bereich insbesondere:
 - Im Gewässerrandstreifen können vorhandene standortgerechte und nicht standortgerechte Bäume und Sträucher im Rahmen der Maßnahme beseitigt werden, wenn dies der Förderung der ökologischen Funktion der Gewässer dient. Dies ist Teil der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die § 29 Abs. 2 WG ausdrücklich von der Erhaltungspflicht der Gehölze ausnimmt. Die Beseitigung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Werden Gehölze durch den Biber zerstört, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen § 29 Abs. 2 WG vor.
 - Neuanpflanzungen sind nur mit standortgerechten Bäumen zulässig, § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG, zudem ist eine standortgerechte Ufervegetation zu erhalten, § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG.
 - Gewässerrandstreifen ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können verboten, § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG.
- Bei der Maßnahmenplanung sind die betroffenen Fachbehörden (insb. die untere Wasserbehörde) zu beteiligen.
- Die Beurteilung bezüglich der Erreichbarkeit des Zielbiotops sollte unabhängig von der Aktivität des Bibers erfolgen. Die Maßnahme ist daher nur dort möglich, wo die Faktoren für eine dauerhafte Etablierung des Zielbiotops günstig sind (insb. z. B. hinsichtlich Gelände, Boden, Überflutbarkeit und Grundwasserstand).
Bei ungünstiger Prognose können als Zielbiotope auch die Entwicklung anderer gehölzreicher Biotoptypen wie z. B. 41.10 Feldgehölzen (Zielzustand im Planungsmodul bis 17 ÖP/m²) oder 42.30 Gebüsch feuchter Standorte (Zielzustand im Planungsmodul bis 23 ÖP/m²) geprüft werden.

- Die naturschutzfachliche Eignung der Maßnahme ist immer im Einzelfall je nach Standort zu beurteilen! Im Rahmen der naturschutzfachlichen Planung der Maßnahme ist zu berücksichtigen, ob im Maßnahmenbereich gegebenenfalls gefährdete bzw. geschützte Arten oder Biotope vorkommen, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können (z. B. ein Lebensraumverlust für die Bachmuschel (*Unio crassus*) durch das Aufstauen bzw. die Verringerung der Fließgeschwindigkeit oder eine Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen durch Vernässung). In diesen Fällen ist die Eignung der Maßnahme nochmal zu prüfen.
- Die Maßnahme kann standortabhängig um weitere Aufwertungsmaßnahmen ergänzt werden.

IX. Fotodokumentation



Abb. 1: Ökokontofläche kurz vor Beginn der Maßnahmenumsetzung. Im Hintergrund Übergang zur offenen Feldflur. (© Nils Reiser)



Abb. 2: Gleicher Standort wie bei Abb. 1. Maßnahmenfläche nach erfolgter Maßnahmenumsetzung (Entnahme des vorhandenen Fichtenbestandes). Der bereits abgestorbene Fichtenbestand im hinteren Teilbereich wird als Tothholz belassen. (© Nils Reiser)

17.6 Ökokonto-Maßnahme Beispiel 2

I. Maßnahme
Grünlandextensivierung, Verbreiterung des bestehenden Auwaldstreifens; Entwicklung einer Nasswiese
II. Art der Maßnahme
Wirkungsbereich: Schaffung höherwertiger Biotoptypen
Maßnahmenziel: Entwicklung eines Auwaldstreifens, Entwicklung einer Nasswiese • Ausgangsbiotop: 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte • Zielbiotope: • 52.30 Auwald der Bäche und kleinen Flüsse • 33.20 Nasswiese
III. Beschreibung der Maßnahmenfläche
Der Maßnahmenbereich konzentriert sich auf eine durch Biberaktivität seit ca. einem Jahr diffus vernässte intensiv genutzte Grünlandfläche auf einer Länge von ca. 200 Metern (entlang eines Baches) und einer Breite von ca. 60 Metern. Im Bereich der ersten 20 Metern ab Gewässeroberkante ist eine starke Vernässung vorhanden und ein Befahren bzw. eine Bewirtschaftung der Fläche aktuell nur eingeschränkt möglich. Die daran anschließende Grünlandfläche wurde im letzten Sommer auch trotz der Aktivität des Bibers bewirtschaftet (viermalige Mahd mit Düngung). Bei den für die Vernässung ursächlichen Dämmen handelt es sich ausschließlich um Nahrungsdämme, welche bislang im Rahmen des Bibermanagements regelmäßig (je nach Bedarf alle zwei Wochen) vom örtlichen Bauhof abgesenkt werden. Die Gesamtgröße der Maßnahmenfläche beträgt 1 ha. Die Maßnahmenfläche liegt im Offenland. Umliegende Flächen außerhalb der Maßnahmenfläche sind zum Teil als gesetzlich geschützte Biotope (Nasswiesen) kartiert. Die Maßnahmenfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten.
IV. Naturschutzfachliche Aufwertung
Die Maßnahme führt zur Entwicklung eines naturschutzfachlich höherwertigen Biotoptyps. Die Maßnahmen dient darüber hinaus dem Biotopverbund feuchter Standorte und dem Hochwasserschutz.

Hinweis: Die naturschutzfachliche Geeignetheit der Maßnahme ist flächenbezogen im Rahmen der Antragstellung durch eine fachkundige Person darzustellen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 ÖKVO).

V. Maßnahmenumsetzung

Maßnahmenfläche 1 Auwald:

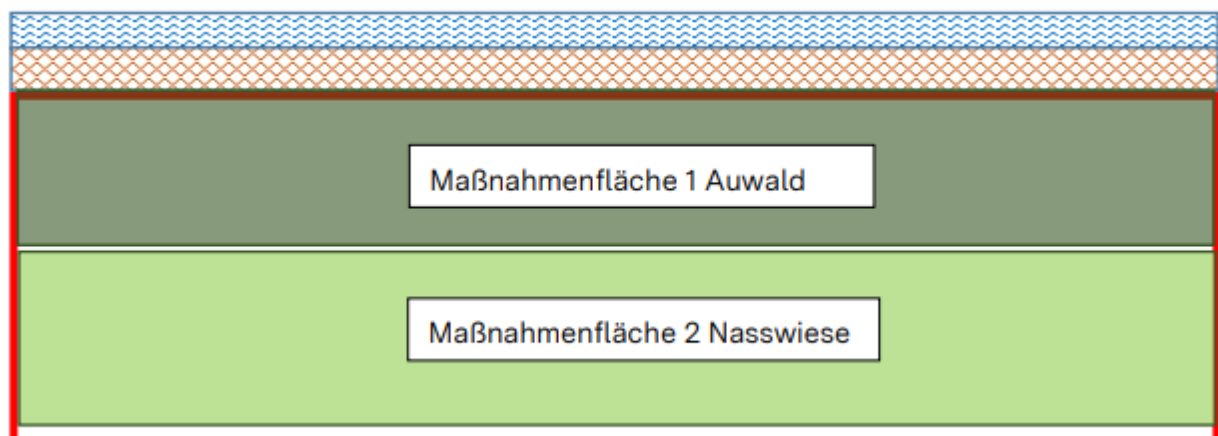
Pflanzung von biotoptypischen Gehölzen wie Erle, Esche(!), Baumweiden, Bergahorn, Stieleiche in den ersten 25 Metern ab Ende des Gewässerrandstreifens (5 m). Auch die Bestockung über Naturverjüngung kann geprüft werden. Die Maßnahme muss zu einer naturnahen Bestockung entsprechend des Standortswaldes führen.

Ggf. ist ein Schutz von Baumtrupps / Einzelbäumen notwendig. Im Übergangsbereich zur Maßnahmenfläche 2 (Entwicklung Nasswiese) wird innerhalb eines Streifens von 5 Metern auf eine Pflanzung verzichtet.

Maßnahmenfläche 2 Nasswiese:

Extensive Bewirtschaftung der angrenzenden Grünlandfläche (Details siehe zukünftige Pflege/Bewirtschaftung)

Schematische Skizze einer Ökokontomaßnahme:



Duldung der Biberaktivität auf der Maßnahmenfläche: Biberaktivitäten, die der Entwicklung der vorgesehenen Zielbiotope förderlich sind bzw. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Maßnahmenziel haben, sind auf der Maßnahmenfläche bzw. im räumlichen Umfeld zu tolerieren. Diesbezüglich ist z. B. ein aktives Dammmanagement (bspw. das Absenken von Dämmen) zu unterlassen und durch den Biber verstopfte Entwässerungseinrichtungen sollen nicht wieder geöffnet werden. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb von Entwässerungseinrichtungen, die dem Schutz des Menschen dienen oder zur weiteren Gefahrenabwehr (bspw. zum Hochwasserschutz) notwendig sind.

VI. Bewertung

Ausgangszustand: Biotop 33.41 Fettwiese mittlerer Standorte (1 ha)

Bewertung im Feinmodul: 15 ÖP/m²

(+) überdurchschnittliche Artenausstattung (stellenweise sind bereits Arten der Nasswiesen durch bereits bestehende Vernässung vorhanden)

Zielzustände:

Biotop 52.30 Auwald der Bäche und kleinen Flüsse (0,5 ha)

Bewertung im Planungsmodul: 23 ÖP/m²

Biotop 33.20 Nasswiese (0,5 ha)

Bewertung im Planungsmodul: 26 ÖP/m²

- Genehmigungsfähige ÖP pro m² (Maßnahmenfläche 1 Auwald): 8 ÖP
- Genehmigungsfähige ÖP pro m² (Maßnahmenfläche 2 Nasswiese): 11 ÖP
- Genehmigungsfähige ÖP für Maßnahmenfläche 1 Auwald (0,5 ha): 40.000 ÖP
- Genehmigungsfähige ÖP für Maßnahmenfläche 2 Nasswiese (0,5 ha): 55.000 ÖP
- Genehmigungsfähige ÖP für gesamte Maßnahmenfläche (1 ha): **95.000 ÖP**

Hinweis: Je nach Standort ist die auch die Kombination mit den Wirkungsbereichen

- - Förderung spezifischer Arten und/oder
- - Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit zur Schaffung von ökokontofähigen Pufferflächen zum Schutz vor Stoffeinträgen in das Gewässer gemäß Anlage 2, Abschnitt 1.3.6 der ÖKVO.

Die Anerkennungsfähigkeit in den ersten fünf Metern des Gewässerrandstreifens ist dabei jedoch durch § 29 Abs. 3 Nr. 3 Wassergesetz (WG) ausgeschlossen. In den anschließenden fünf Metern des Gewässerrandstreifens kann noch eine zusätzliche Pufferfläche geschaffen werden, die ökokontofähig ist, wenn eine signifikante Verringerung von Stoffeinträgen in das Gewässer durch die Maßnahme bewirkt wird.

VII. Zukünftige Pflege / Bewirtschaftung

Maßnahmenfläche 1: Auwald

In den ersten Jahren nach Pflanzung kann ein Ausmähen der gepflanzten Bäume notwendig werden. Bei großflächigem Ausfall sind Nachpflanzung notwendig. Bei Bedarf ist auch ein Zurückdrängen nicht standorttypischer Gehölze bzw. krautiger Pflanzen durch geeignete Maßnahmen notwendig. Die konkret notwendigen Pflegeoptionen sind im Antrag darzustellen bzw. zu fixieren.

Maßnahmenfläche 2: Nasswiese

Extensive Grünlandbewirtschaftung:

- 2-malige Mahd mit Abräumen. Der erste Schnitt nicht vor Mitte Juni.
- Keine Düngung für 5 Jahre (danach wird durch die UNB geprüft, ob eine Erhaltungsdüngung bereits möglich ist)
- Eine Mahdgutübertragung in Teilbereichen kann geprüft werden. (Im vorliegenden Maßnahmenbeispiel wird aufgrund der noch vorhandenen artenreichen Nasswiesen im räumlichen Umfeld davon ausgegangen, dass der Eintrag gewünschter Arten auch ohne Mahdgutübertragung möglich ist).

VIII. Hinweise zur Maßnahmenumsetzung

Die gesetzlichen Vorgaben im Gewässerrandstreifen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind zu beachten. Nach § 29 Abs. 1 WG ist der Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg im Außenbereich zehn Meter breit. Es gilt in diesem Bereich insbesondere:

Im Gewässerrandstreifen können vorhandene standortgerechte und nicht standortgerechte Bäume und Sträucher im Rahmen der Maßnahme beseitigt werden, wenn dies der Förderung der ökologischen Funktion der Gewässer dient. Dies ist Teil der Gewässerunterhaltung nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die § 29 Abs. 2 WG ausdrücklich von der Erhaltungspflicht der Gehölze ausnimmt. Die Beseitigung ist auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Werden Gehölze durch den Biber zerstört, liegt ebenfalls kein Verstoß gegen § 29 Abs. 2 WG vor.

Neuanpflanzungen sind nur mit standortgerechten Bäumen zulässig, § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG, zudem ist eine standortgerechte Ufervegetation zu erhalten, § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG.

Im Gewässerrandstreifen ist die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können verboten, § 38 Abs. 4 Nr. 4 WHG.

Bei der Maßnahmenplanung sind die betroffenen Fachbehörden (insb. die untere Wasserbehörde) zu beteiligen.

Die Beurteilung bezüglich der Erreichbarkeit der Zielbiotope sollte unabhängig von der Aktivität des Bibers erfolgen. Die Maßnahmen sind daher nur dort möglich, wo die Faktoren für eine dauerhafte Etablierung der Zielbiotope günstig sind (insb. z. B. hinsichtlich Gelände, Boden, Überflutbarkeit und Grundwasserstand).

Die naturschutzfachliche Eignung der Maßnahme ist immer im Einzelfall je nach Standort zu beurteilen! Im Rahmen der naturschutzfachlichen Planung der Maßnahme ist zu berücksichtigen, ob im Maßnahmenbereich gegebenenfalls gefährdete bzw. geschützte Arten oder Biotope vorkommen, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden können (z. B. ein Lebensraumverlust für die Bachmuschel (*Unio crassus*) durch das Aufstauen bzw. die Verringerung der Fließgeschwindigkeit oder eine Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen durch Vernässung). In diesen Fällen ist die Eignung der Maßnahme nochmal zu prüfen.

Die Maßnahme kann standortabhängig um weitere Aufwertungsmaßnahmen ergänzt werden.

IX. Fotodokumentation



Abb. 1: Ökokontofläche im Winter vor der Maßnahmenumsetzung. In diesem Bereich soll die Entwicklung bzw. Verbreiterung des vorhandenen Auwaldstreifens erfolgen. Im Hintergrund ist die für die Entwicklung einer Nasswiese vorgesehene Grünlandfläche zu erkennen. (© Nils Reiser)